



Christian Meyer
Brandamtsrat
Feuerwehr Lippstadt

Melde- und Berichtswesen: Meldungen und Berichte an die Aufsichtsbehörden

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Lippstadt, den 20.12.2019

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Christian Meyer, die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Lippstadt,

20.12.2019

Hinweise

Öffentliche Ämter sind für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich. Zur besseren Lesbarkeit des Textes wurde bei sämtlichen Funktionsbezeichnungen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden in der umgangssprachlich gebräuchlichen femininen oder maskulinen Form verwendet und gelten immer sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Aufgabenstellung der vorliegenden Facharbeit gliedert sich in mehrere Teilaufgaben:

Es werden daher zuerst die beiden voneinander unabhängigen Regelungen des Melde- und Berichtswesens an die Aufsichtsbehörden für den Aufgabenbereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Polizei im Land NRW betrachtet und gegenübergestellt. Hierbei liegt der Fokus zum einen auf den beiden Runderlassen, die das Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden im Land NRW für die nichtpolizeiliche sowie die polizeiliche Gefahrenabwehr regeln, sowie zum anderen auf der praktischen Umsetzung.

Im zweiten Teil der Facharbeit wird analysiert, welche Argumente für und gegen ein voneinander *unabhängiges* Melde- und Berichtswesen im Bereich der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sprechen.

Im Anschluss daran erfolgt im dritten Teil die Unterbreitung eines konkreten Vorschlags für ein mögliches *einheitliches* Melde- und Berichtswesen mit entsprechend nachvollziehbarer Begründung.

Zur Verdeutlichung der in der nachfolgenden Analyse verwendeten Begrifflichkeiten werden diese kurz definiert:

Einheitlich

Unter *einheitlich* wird im Zusammenhang mit der o. g. Aufgabenstellung die Anpassung beider Melde- und Berichtswesen aneinander verstanden; bei gleichzeitiger Beibehaltung der jeweils voneinander unabhängigen Systeme.

Gemeinsam

Unter *gemeinsam* ist in diesem Fall ein voneinander abhängiges - und damit nur ein einziges – System gemeint.

Kurzfassung

Das Melde- und Berichtswesen der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Landes NRW gegenüber den Aufsichtsbehörden stellt die Basis für eine frühzeitige Beurteilung von meldepflichtigen Ereignissen im Land dar. Hierdurch werden die zuständigen Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt, bei (Schadens-) Ereignissen angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können. Zudem dienen beide Melde- und Berichtswesen der Information der politisch verantwortlichen Instanzen. Konkrete Festlegungen zum Melde- und Berichtswesen werden in den beiden hierfür gültigen Runderlassen des Ministeriums für Inneres beschrieben. Es existieren somit zwei parallele Melde- und Berichtswesen, einerseits für den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr sowie andererseits für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Im Rahmen der vorliegenden Facharbeit wurden beide Regelungen zum Melde- und Berichtswesen vergleichend gegenübergestellt und analysiert. Dabei wurden erhebliche Unterschiede aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen, unterschiedlicher Organisationsaufbauten aber auch in der Anwendung beider Melde- und Berichtswesen deutlich. Bei der Eruierung der Vor- und Nachteile eines voneinander unabhängigen Melde- und Berichtswesens überwiegen aus Sicht des Verfassers die Argumente für ein voneinander unabhängiges und somit weiterhin paralleles System. Jedoch wurden Optimierungspotenziale erkannt, welche die Anpassung beider Melde- und Berichtswesen hin zu einem *einheitlichen* System erfordern. Bei der Ausarbeitung eines Vorschlages zur Schaffung eines einheitlichen Melde- und Berichtswesens wurden organisatorische, technische und personelle Maßnahmen explizit betrachtet und konkrete Vorschläge zur Optimierung und Anpassung beider Systeme unterbreitet.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	II
Hinweise	III
Aufgabenstellung und Vorgehensweise	IV
Kurzfassung.....	V
Inhaltsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Gegenüberstellung der Melde- und Berichtswesen	1
2.1 Das Melde- und Berichtswesen innerhalb der Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalens	1
2.2 Melde- und Berichtswesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr	4
2.3 Melde- und Berichtswesen der polizeilichen Gefahrenabwehr	8
3 Argumente für und gegen ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen.....	10
3.1 Was spricht für ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen .	10
3.2 Was spricht gegen ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen.....	12
3.3 Resümee	13
4 Vorschlag für ein mögliches einheitliches Melde- und Berichtswesen	14
4.1 Organisatorische Maßnahmen.....	15
4.2 Technische Maßnahmen	18
4.3 Personelle Maßnahmen.....	20
5 Fazit	22
Literaturverzeichnis	24
Gesprächsquellen.....	30
Abkürzungsverzeichnis.....	33
Abbildungsverzeichnis.....	34
Tabellenverzeichnis	35
Anhang	36
Datenträger.....	37

1 Einleitung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit rund 17,9 Millionen Einwohnern auf einer Fläche von 34.000 Quadratkilometern das bevölkerungsreichste und am dichtesten besiedelte Bundesland. Durch seine vielfältigen Wirtschaftszweige stellt es einen der stärksten Wirtschaftsstandorte innerhalb Europas dar [40]. Hieraus resultiert jedoch auch ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial [59], welches wiederum die Gefahrenabwehr [vgl.⁴⁶] innerhalb des Landes NRW regelmäßig vor große Herausforderungen stellt. So können sich neben dem täglichen Einsatzgeschehen Herausforderungen ergeben, die sich aus Großeinsatzlagen [vgl.⁴⁷], Krisen [vgl.⁴⁹] oder gar möglichen Katastrophen [vgl.⁴⁸] mit einer Vielzahl von Betroffenen und einem erheblichen Koordinierungsbedarf entwickeln. Diese besonderen Gegebenheiten des Landes NRW machen ein verlässliches Melde- und Berichtswesen gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Polizei erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf entsprechende Ereignisse frühzeitig und adäquat reagiert und ein einheitliches Lagebild [vgl.²³] dargestellt werden kann. Dieses sollte deshalb sowohl ausfallsicher als auch stressresistent sein. Neben Einzelvorkommnissen, die zwar übersichtlich aber relevant sind und politische Bedeutung erlangen können, stellen gerade komplexe (Schadens-)Ereignisse das Melde- und Berichtswesen der Gefahrenabwehr und alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist es, dass das Melde- und Berichtswesen auf allen Ebenen funktioniert, denn nur so kann ein abgestimmtes Vorgehen im operativen und administrativen Bereich sowie ein einheitlicher Informationsfluss gegenüber der Öffentlichkeit und den politisch Verantwortlichen sichergestellt werden. Im Land NRW existieren hierzu zwei voneinander unabhängige Melde- und Berichtswesen; einerseits gegenüber den Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz sowie andererseits gegenüber der Aufsichtsbehörde im Bereich der Polizei. Diese werden gemäß der genannten Aufgabenstellung nachfolgend analysiert.

2 Gegenüberstellung der Melde- und Berichtswesen

2.1 Das Melde- und Berichtswesen innerhalb der Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalens

Die Zielsetzung des sogenannten Melde- und Berichtswesens der Gefahrenabwehr im Land NRW besteht darin, die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in die Lage zu versetzen, ein landesweites Lagebild in Bezug auf die aktuelle Sicherheitslage darzustellen und soweit erforderlich, lageangemessene Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Unter der Sicherheitslage aus staatlicher Sicht versteht man die Gesamtschau der Bedrohung seiner Organe oder aus gesellschaftlicher Sicht die Einschränkung der inneren Sicherheit [24]. Getroffene Maßnahmen können dabei kommunikativen aber auch operativen Charakter haben. Die Grundlage hierfür bilden dabei die Meldungen der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr des Landes NRW, welche nach entsprechender Auswertung im Lagezentrum der Landesregierung zusammen ein gesamtheitliches Lagebild [vgl.²³] ergeben. Dabei ist es auch möglich, dass einzelne Ereignisse von erheblicher Relevanz für die jeweilige

Aufsichtsbehörde sind und eine Einleitung von sofortigen Maßnahmen und weitere Berichtspflichten, beispielsweise gegenüber dem Innenminister, auslösen. Insofern können auch kommunale bzw. regionale (Schadens-) Ereignisse einen Einfluss aus operativ-taktischer und / oder administrativ-organisatorischer Sicht erlangen und weitergehend medial und politisch in der Gesamtbeurteilung im Land NRW von Bedeutung sein. Diese Relevanz kann jedoch bei isolierter Betrachtung von Einzelmeldungen für die absendende Stelle gegebenenfalls nicht erkennbar sein [1]. Zur Auswertung der eingehenden Meldungen der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Land NRW befindet sich im Ministerium des Innern das sogenannte Lagezentrum der Landesregierung, welches permanent durch Polizeibeamte besetzt ist. Insgesamt verzeichnete das Lagezentrum im Jahr 2018 etwa 50.000 Meldungseingänge [39], die nach entsprechender Bewertung, je nach Relevanz bzw. Betroffenheit, in die jeweiligen zuständigen Abteilungen des MI sowie in weitere Ressorts der Ministerien gesteuert wurden. Für den Bereich der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr existieren zur Sicherstellung des Informationsflusses gemäß geltender Erlasslage [vgl.^{5, 10}] zwei voneinander unabhängige Melde- und Berichtswesen (siehe Punkt 2.2 und 2.3). Diese basieren im Wesentlichen zum einen für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes auf dem Runderlass „Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz (Meldeerlass)“ [5] und zum anderen für den Bereich der Polizei auf dem Runderlass „Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)“ [10]. Die Meldungen aus beiden Bereichen laufen primär im Lagezentrum der Landesregierung NRW zusammen. Hierdurch ergibt sich, dass bei meldepflichtigen Ereignissen im Zuständigkeitsbereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, bei denen im Regelfall eine Einsatzbeteiligung der Polizei gegeben ist, für die Polizei ebenfalls eine Meldepflicht bestehen kann. Bei einer solchen Einsatzkonstellation gehen deshalb regelmäßig zwei separate Meldungen im Lagezentrum NRW ein. Da jedoch die polizeiliche sowie nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr einen differierenden Zuständigkeitsbereich aufweist [vgl.²²] und somit jeweils ein anderer Schwerpunkt bei der Aufgabenwahrnehmung vorliegt, spiegelt sich dieser Umstand ebenfalls im Melde- und Berichtswesen der einzelnen Fachinstanzen und damit auch in den eingehenden Meldungen wieder. Darüber hinaus ergeben sich Unterschiede auch durch die verschiedenen Organisationsaufbauten gemäß des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) [vgl.⁴] und des Gesetzes über die Organisation und Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) [vgl.⁸]. Und auch die Führungssysteme der Polizei [vgl.¹⁵] sowie des Brand- und Katastrophenschutzes [vgl.¹⁶] unterscheiden sich erheblich; dies wirkt sich ebenfalls auf das Melde- und Berichtswesen beider Bereiche der Gefahrenabwehr aus. Beide Melde- und Berichtswesen können dabei eine landesweite Wirkung für die Gefahrenabwehr des Landes NRW entfalten. Beide o.g. Runderlasse beschreiben den Bereich des Berichtswesens [vgl.²⁵] nicht explizit. Die Berichtswesen können hiervon abgeleitet werden und resultieren daher in erster Linie aus separaten Regelwerken bzw. praktizierten Verfahrensweisen [vgl.²⁶]. So ist die Erstellung eines Berichtes oftmals erst nach geeigneter Aufbereitung von Meldungen möglich, wobei der Übergang von Meldung zum Bericht häufig fließend ist [45].

	Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“	Polizeiliche Gefahrenabwehr Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)
Erlass	"Runderlass des Ministeriums des Innern- 33 - 52.03.04. / 23.03 -Vom 16. Mai 2018"	„Runderlass des Ministeriums des Innern 412 - 60.23.02 vom 2. November 2018“
Inkraft- getreten seit	16. Mai 2018	03. November 2018
Außerkraft- treten	31. Dezember 2023	nicht angegeben
Rechtsgrund- lagen	§53 BHKG - NRW (Aufsichtsbehörden) §54 BHKG - NRW ("Unterrichtungs- und Weisungsrecht")	§5 POG NRW – Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht)
Zweck	Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierungen, Ministerium des Innern) im Brand- und Katastrophenschutz des Landes NRW, um diese in die Lage zu versetzen, auf das jeweilige (Schadens-) Ereignis angemessen reagieren und notwendige Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können. Bewertung der landesweiten Sicherheitslage durch die oberen und oberste Aufsichtsbehörde(n).	Unterrichtung der Aufsichtsbehörde (Ministerium des Innern) sowie der Landesoberbehörden der Polizei, um diese in die Lage zu versetzen, zeitgerechte politische, strategische, aufsichtliche sowie taktische Bewertungen und Entscheidungen vornehmen zu können. WE-Meldungen bilden weiterhin die Grundlage des täglichen Lagebildes des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen. Bewertung der landesweiten Sicherheitslage durch die Aufsichtsbehörde.
Anwendungs- bereich	Meldungen über außergewöhnlichen Ereignissen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr	Meldung wichtiger Ereignisse im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr
Meldende Stellen	Sofortmeldungen: Zuständige einheitliche Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG NRW und § 7 RettG NRW in Benehmen mit dem jeweiligem Einsatzleiter Folgemeldungen/Schlussmeldungen: Einsatzleiter gem. § 33 bzw. 37 BHKG NRW Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt (bei Arbeitsaufnahme)	Zuständige Polizeibehörde (47 Kreispolizeibehörden) und Landesoberbehörden (LKA, LZPD, LAFP) der Polizei
Adressaten, Steuerungen	Meldekopf der zuständige Bezirksregierung, Lagezentrum der Landesregierung im Ministerium des Innern	Landesoberbehörden der Polizei, Ministerium des Innern Ausnahme: "WE-meldepflichtige Personalsachen": Ministerium des Innern, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen und erforderlichenfalls der Beschäftigungsbehörde innerhalb Nordrhein-Westfalens
Meldearten	Sofortmeldung, Folgemeldung, Schlussmeldung	WE-Vorausmeldung, WE-Meldung, WE-Erstmeldung, WE-Fortschreibung, WE-Abschlussmeldung
Meldewege	Vom jeweiligem Einsatzleiter (Krisenstab, wenn aktiv) über die einheitliche Leitstelle direkt an die zuständige Bezirksregierung sowie das Ministerium des Innern	Von der jeweiligen Polizeibehörde direkt an die Landesoberbehörden sowie das Ministerium des Innern
Zeitvorgabe	30 Minuten: ...dem Einsatzleiter spätestens 30 Minuten nach ihrem oder seinem Eintreffen...	2 Stunden: ...spätestens aber zwei Stunden nach Bekanntwerden des Ereignisses...
Daten- transfer	i.d.R. unverschlüsselte Email, Telefax	EPOST 810-Nachrichtensystem (bundesweites, webbasiertes, interoperables, polizeiinternes Fernschreibnetz und -Programm)
Formale An- forderungen	Vordruck als Anlage zum o.g. Runderlass, als elektronische Dokumentenvorlage vorhanden	Vordruck als Anlage zum o.g. Runderlass, als elektronische Dokumentenvorlage vorhanden

Tabelle 1: Tabellarische Gegenüberstellung beider Runderlasse

2.2 Melde- und Berichtswesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Der Brand- und Katastrophenschutz (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr) ist nach dem BHKG organisiert. Demnach sind die Gemeinden Träger der 396 [2] öffentlichen Feuerwehren. Die kreisfreien Städte und Kreise unterhalten einheitliche Leitstellen sowie Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung der Bekämpfung von Gefahren bei Großeinsatzlagen und Katastrophen [27], d.h. Ereignissen, bei denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind [3]. Darüber hinaus existieren im Land NRW zusätzlich 84 [2] betriebliche Feuerwehren.

Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (MI) [4]. Die Aufsichtsbehörden können sich im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach dem BHKG obliegenden Aufgaben unterrichten lassen. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen haben die kreisfreien Städte und Kreise unverzüglich die Aufsichtsbehörden über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten [20].

Zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörden bei außergewöhnlichen Ereignissen (i.d.R. Einsätzen) wird das BHKG durch den Erlass „Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz“ „Meldeerlass“ – Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – vom 16. Mai 2018“ konkretisiert [vgl.^{5]}]. Hierin wird das Melde- und Berichtswesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW gegenüber den Aufsichtsbehörden grundlegend beschrieben. Dieses Regelwerk greift dabei ebenfalls im Zuständigkeitsbereich von betrieblichen Feuerwehren.

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr definiert sich dabei wie folgt:

„Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist die Gefahrenabwehr durch die nach dem Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder in der Gefahrenabwehr tätigen Behörden und Organisationen sowie durch die Feuerwehr und durch das Technische Hilfswerk im Wege der Amtshilfe“ [6]. Parallel zum Meldeerlass existieren innerhalb der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Land NRW noch weitere Regelwerke [vgl.^{7, 29-32}], welche sich inhaltlich ebenfalls mit Melde- und Berichtswesen befassen. Im Rahmen der vorliegenden Facharbeit wird jedoch für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ausschließlich der o.g. Meldeerlass betrachtet.

Das im Runderlass des MI beschriebene Verfahren für Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz stellt dabei ein Instrument zur frühzeitigen Information der Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörden bzw. des MI als oberste Aufsichtsbehörde dar. Hierdurch

ist es bei entsprechenden (Schadens-)Ereignissen frühzeitig möglich, aufwachsende Lagen im Brand- und Katastrophenschutz entsprechend zu beurteilen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen. Die wesentlichen Akteure für eine Umsetzung des Meldewesens stellen die kommunalen Einsatzleiter, die Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen sowie die Krisenstäbe der Kreise und kreisfreien Städte in Verbindung mit den einheitlichen Leitstellen dar [1]. Im Einsatz koordinieren die Bezirksregierungen die konkreten Anforderungen der landesweit koordinierten Hilfeleistung. Das Land hält darüber hinaus in den Bezirksregierungen Krisenstäbe sowie beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung vor [11]. Für den Rettungsdienst wurde in Bezug auf ein Melde- und Berichtswesen kein Erlass durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales herausgegeben. Das BHKG stellt ebenfalls keine Ermächtigungsgrundlage für das Meldewesen bei „reinen“ Rettungsdienstlagen nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) dar. Da jedoch die Einheiten des Rettungsdienstes im Land NRW durch die einheitlichen Leitstellen geführt werden, ist bei besonderen Vorkommnissen der Meldeweg durch den „*Meldeerlass*“ nach dem BHKG eröffnet. Die Meldungen gemäß des Meldeerlasses haben dabei immer an die zuständige Bezirksregierung (Meldekopf) und an das MI (Lagezentrum der Landesregierung) zu erfolgen. Eine weitere Zielsetzung des Meldeerlasses ist, dass die Aufsichtsbehörden eine landesweite Sicherheitslage [vgl.²⁴] zusammenfassen können, welche sich aus den unterschiedlichen Meldungen der polizeilichen und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW ergibt [1]. Im Jahr 2018 erfolgten 6227 [39] Meldungen gemäß des Meldeerlasses an das Lagezentrum der Landesregierung NRW aus dem Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Ablauforganisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Melde- und Berichtswesen

Innerhalb der Kommunen erfolgt die Meldung über meldepflichtige Ereignisse gemäß festgelegter Kriterien, welche in der Anlage 1 [60] des „Meldeerlasses“ aufgeführt sind, initial durch die jeweils zuständige einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst nach § 28 BHKG und § 7 RettG NRW. Diese Meldung erfolgt dabei entweder im Benehmen mit dem Einsatzleiter oder durch diesen selber. Dies gilt ebenfalls für den Bereich der Werkfeuerwehren. Die einheitlichen Leitstellen sind zudem befugt, eine Sofortmeldung nach eigenem Ermessen abzusetzen, beispielsweise aufgrund konkreter, eingegangener Notrufmeldungen zu einem (Schadens-) Ereignis oder einer Rückmeldung der erst eingetroffenen Einsatzkräfte, auch wenn kein Benehmen mit dem Einsatzleiter hergestellt werden konnte [1].

Im weiteren Verlauf ist der zuständige Einsatzleiter gemäß § 33 BHKG zuständig für das Veranlassen erforderlicher Folgemeldungen, jedoch mindestens der sogenannten Schlussmeldung. Hierzu bedient er sich ebenfalls der zuständigen einheitlichen Leitstelle als rückwärtige Führungsunterstützung [vgl.¹⁶] der Einsatzleitung [4]. Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt geht das im Meldeerlass geregelte Meldewesen auf den Krisenstab über [7]. Um eine qualifizierte und zeitnahe Information der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, sind die

Meldewege und Meldearten entsprechend definiert. Die Meldungen gemäß „*Meldeerlass*“ erfolgen formgebunden und grundsätzlich auf dem in der Anlage 2 des Meldeerlasses abgedruckten Dokumentenvordruck [vgl.³³]. Die Aufgabenträger der einheitlichen Leitstellen halten hierzu mindestens zwei voneinander unabhängige Übertragungswege vor, um eine gewisse Redundanz zu gewährleisten. Die jeweilige Meldung gemäß „*Meldeerlass*“ wird dabei im Regelfall nur auf einem Übertragungsweg, grundsätzlich per elektronische Post (E-Mail), versandt [1].

Die hierfür vorgesehenen Meldungsarten unterteilen sich dabei wie folgt:

Sofortmeldung Die einheitliche Leitstelle setzt im Benehmen mit dem Einsatzleiter spätestens 30 Minuten nach seinem Eintreffen am Einsatzort oder nach dem Bekanntwerden eines meldepflichtigen Ereignisses eine Sofortmeldung ab. Die Sofortmeldung dient dabei als schnelle Erstinformation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n).

Folgemeldungen Folgemeldungen sind bei wesentlichen Lageänderungen, bei Durchführungen wesentlicher Maßnahmen oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde(n) abzusetzen. Bei langandauernden, meldepflichtigen (Schadens-) Ereignissen können darüber hinaus Folgemeldungen zur Dokumentation bei den Aufsichtsbehörden erforderlich werden. Folgemeldungen sind dabei so abzufassen, dass sich hieraus eine Chronologie der Einsatzmaßnahmen ergibt.

Schlussmeldung Nach Einsatzende hat eine Schlussmeldung zu erfolgen. Die Schlussmeldung ist dabei abweichend von einem Bericht ohne wertenden Charakter. Sie stellt umfassend und neutral alle Fakten zu einem (Schadens-) Ereignis ganzheitlich dar. Ist der Einsatz vor Absenden der Sofortmeldung bereits beendet, kann eine Sofortmeldung gleichzeitig auch als Schlussmeldung gekennzeichnet werden.

Zur Wahrnehmung des Absetzens von Sofortmeldungen gegenüber den Aufsichtsbehörden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Einsatzleiter sowie als rückwertige Führungsunterstützung der Einsatzleitung bei der Verfassung von Folge- und Schlussmeldungen, werden innerhalb des Landes NRW zurzeit 52 [34] einheitliche Leitstellen betrieben. Sofern ein Meldekriterium mit einer isolierten Betroffenheit der Leitstelle ohne Einsatz einer Feuerwehr erfüllt ist, ist als Einsatzleiter der Lagedienstführer anzusehen [1].

Der Begriff „betriebliche Feuerwehren“ umfasst als Oberbegriff sowohl Betriebsfeuerwehren gemäß § 15 BHKG als auch Werkfeuerwehren gemäß § 16 BHKG. In Betrieben oder Einrichtungen mit einer Betriebsfeuerwehr verbleibt die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei der Gemeinde, dessen Einsatzleiter somit auch für das Absetzen von Meldungen gegenüber der Aufsichtsbehörde zuständig ist. Bei Werkfeuerwehren hingegen obliegt diesen die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und die Hilfeleistung, weshalb hier der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr seiner Meldepflicht gemäß Meldeerlass über die einheitliche Leitstelle nachkommen muss.

Bei der Arbeitsaufnahme eines Krisenstabes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, geht das Meldewesen vollumfänglich auf diesen über. Dies gilt auch für meldepflichtige Parallelereignisse im Zuständigkeitsbereich. Die praktische Umsetzung von Meldungen bei Parallelereignissen nach Arbeitsaufnahme eines Krisenstabes erfolgt dabei im Regelfall durch Absprache zwischen der einheitlichen Leitstelle, welche die grundlegenden Informationen zu Parallelereignissen vorhält, und dem Krisenstab. [1] Die Meldungen erfolgen hierbei jeweils an den Meldekopf der zuständigen Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde und zusätzlich unmittelbar an das Lagezentrum des MI. Die Grundlage zur Verfassung von Lageberichten des Krisenstabes stellt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Land Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ dar [7].

Meldeweg von Meldungen der npolGA

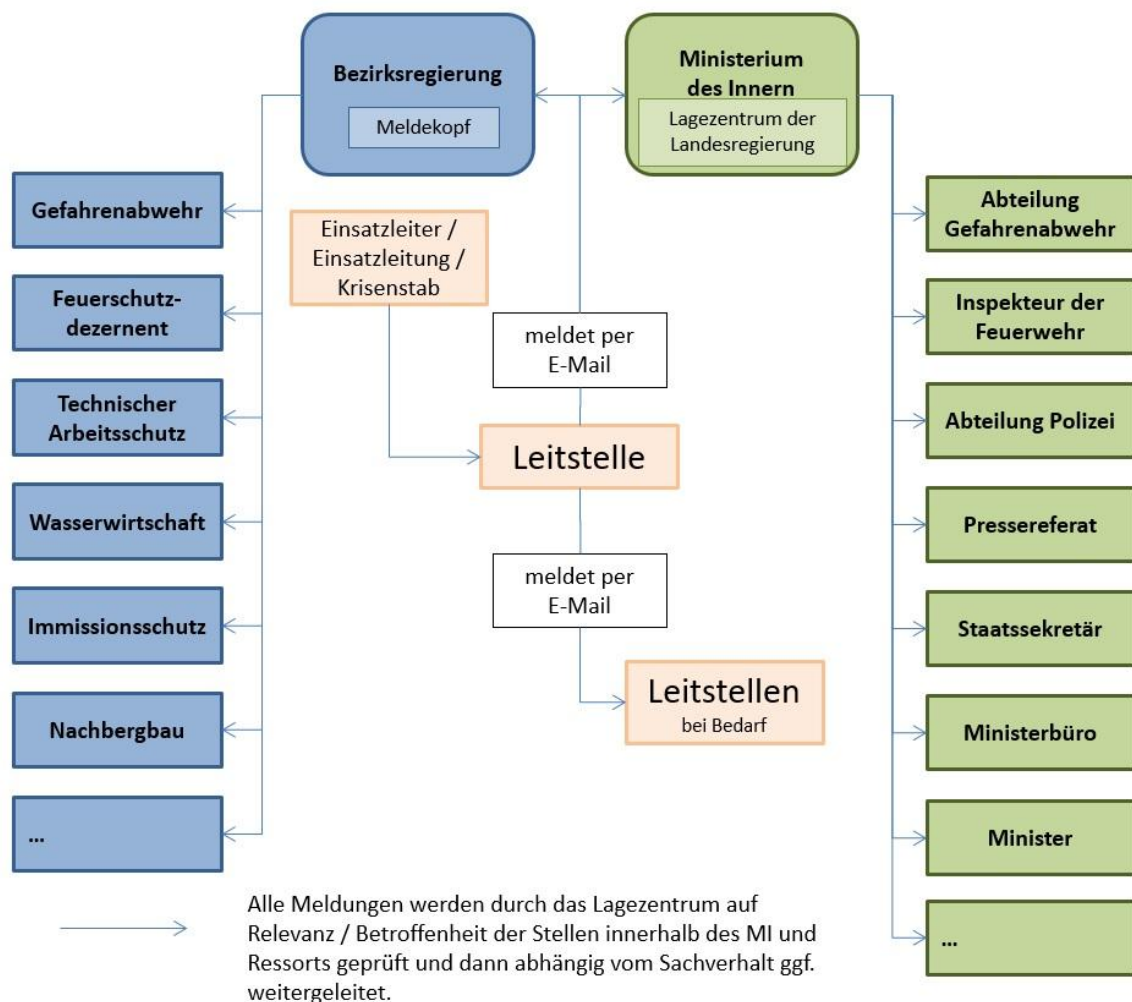


Abbildung 1: Meldungsverlauf der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei Meldungen gemäß des Meldeerlasses an die Aufsichtsbehörde(n)

2.3 Melde- und Berichtswesen der polizeilichen Gefahrenabwehr

Die nordrhein-westfälische Polizei ist gemäß des POG NRW zweistufig organisiert [8]. Die Basis bilden 47 Kreispolizeibehörden. Das Innenministerium ist oberste Aufsichtsbehörde. Es führt die Aufsicht über alle Polizeibehörden und wird bei der Aufsicht über die Kreispolizeibehörden von den drei Landesoberbehörden (LOB) unterstützt. Die LOB sind das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP NRW), das Landeskriminalamt (LKA NRW) sowie das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) und nehmen landeszentrale Aufgaben wahr [9]. Das Melde- und Berichtswesen der polizeilichen Gefahrenabwehr in NRW wird durch den durch das Ministerium des Innern des Landes NRW erlassenen Runderlass 412 – 60.23.02 über „Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen)“ beschrieben [10].

Die polizeiliche Gefahrenabwehr ist dabei wie folgt definiert:

„Maßnahmen der Gefahrenabwehr im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Polizei. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Gesetzen der Länder oder dem Bundespolizeigesetz“ [6].

Auch hier bestehen innerhalb der Polizei weitergehende Regelwerke zum Umgang mit dem dienstlichen Melde- und Berichtswesen, jedoch stellt auch hier der Runderlass für „WE-Meldungen“ das zentrale Regelwerk für Meldungen an die zuständige Aufsichtsbehörde dar. Daher beschränkt sich die Betrachtung innerhalb der Facharbeit auf den oben genannten Erlass. WE-Meldungen ermöglichen dem MI beziehungsweise den Landesoberbehörden der Polizei zeitgerechte politische, strategische, aufsichtliche sowie taktische Bewertungen und Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus bilden WE-Meldungen die Grundlage für das tägliche Landeslagebild, dass durch das LZPD NRW für das Lagezentrum der Landesregierung erstellt wird [10]. Im Jahr 2018 erfolgten 12.822 [39] WE-Meldungen gemäß Erlass an das Lagezentrum der Landesregierung aus dem Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr.

Ablauforganisation der polizeilichen Gefahrenabwehr im Melde- und Berichtswesen

Das Absetzen einer WE-Meldung erfolgt innerhalb der Polizei NRW in der Regel immer durch ein und dieselbe Dienststelle innerhalb der zuständigen Behörde, i. d. R. durch den sogenannten Führungs- und Lagedienst. Die Fertigung des Entwurfs der Meldung wird von verschiedenen Organisationseinheiten, abhängig vom Sachverhalt, vorgenommen. Die Abfassung der Meldung erfolgt dabei grundsätzlich formgebunden mittels Dokumentenvorlage [61]. Weiterhin besteht innerhalb der Polizeidienststellen in der Regel eine Zeichnungspflicht durch den jeweiligen Behördenleiter, der dies jedoch organisatorisch delegieren kann. Hierdurch ergibt sich, im Vergleich zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, innerhalb der Polizei ein eher heterogenes Melde- und Berichtswesen, da WE-Meldungen nicht zentral über die Polizeileitstellen abgesetzt werden müssen. Für das Absetzen einer WE-Meldung nach Bekanntwerden des Ereignisses steht der Behörde ein Zeitfenster von maximal zwei

Stunden zur Verfügung. Dabei wird innerhalb des oben genannten Runderlasses der Grundsatz „Schnelligkeit vor Vollständigkeit“ nochmals besonders herausgestellt.

Für den eigentlichen Datentransfer steht ein bundesweit webbasiertes polizeiinternes Nachrichtensystem (ähnlich E-Mail) mit dem Namen „EPOST 810“ [vgl.⁵²] zur Verfügung, über welches der Meldungsversand ausschließlich erfolgt. Dieses Nachrichtensystem ist dabei auf die speziellen Bedürfnisse der Polizei optimiert und gewährleistet eine dokumentenechte Übertragung der Nachrichten sowie einen besonderen Schutz gegenüber Angriffen im IT-Bereich. Um den Informationsfluss an dieser Stelle zu beschleunigen, erfolgt die Meldung wichtiger Ereignisse oftmals vorab, beispielsweise fernmündlich. Diese „Vorabmeldungen“ beschleunigen dabei den Prozess der Information gegenüber der Aufsichtsbehörde erheblich. In diesem Zusammenhang werden im Bereich der Landespolizei zur qualifizierten und zeitnahen Information der Aufsichtsbehörde nachfolgende Meldungsarten unterschieden:

WE-Vorausmeldung Wichtige Ereignisse mit herausragender Bedeutung oder besonderer Eilbedürftigkeit sind (fern-) mündlich voraus als WE-Vorausmeldung dem LZPD NRW zu melden. Dieses wiederum informiert hierüber das MI, das LKA NRW sowie erforderlichenfalls das LAFP NRW. Durch die hierbei i.d.R. fernmündliche erste Information, ergibt sich eine sehr schnelle Reaktionszeit des polizeilichen Melde- und Berichtswesens.

WE-Meldung Sind zu verfassen, wenn keine Fortschreibungen zu erwarten sind.

WE-Erstmeldungen Bedingen eine Fortschreibung oder zumindest eine Abschlussmeldung.

WE-Fortschreibung Werden zur weiteren schriftlichen Meldung über ein mit WE-Erstmeldung berichtetes und sich somit fortentwickelndes wichtiges Ereignis übersandt. Diese sind aktuell und fortlaufend nummeriert und erfordern grundsätzlich eine Abschlussmeldung.

Meldeweg von Meldungen der polGA

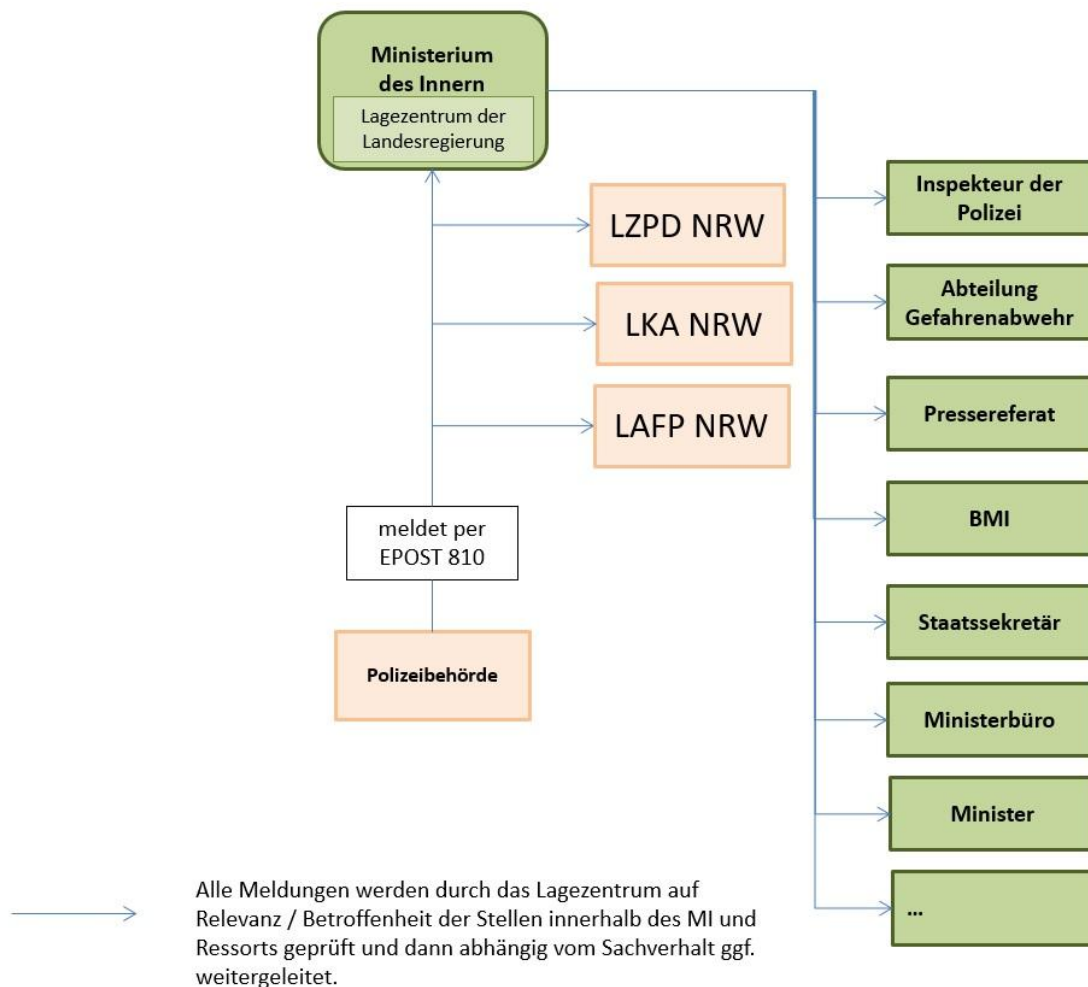


Abbildung 2: Meldungsverlauf der polizeilichen Gefahrenabwehr bei Meldungen über wichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörde

3 Argumente für und gegen ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen

3.1 Was spricht für ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen

Die Aufgabentrennung von Polizei und Feuerwehr ist ursprünglich historisch begründet und soll eine Eingliederung der Feuerwehren in Polizeieinheiten, wie im Falle der von 1938 bis 1945 bestehenden Feuerschutzpolizei, verhindern. Diesem Grundsatz wird auch heute noch eine besondere Bedeutung zugemessen. Dabei gilt es, zum Schutz der Feuerwehrangehörigen, eine deutliche Unterscheidung der Feuerwehr zum Polizeivollzugsdienst zu bewahren. Die Zuständigkeiten sind nach dem Polizeigesetz [28] sowie BHKG [4] klar definiert.

Die polizeiliche Gefahrenabwehr verfolgt darüber hinaus einen völlig anderen gesetzlichen Auftrag [vgl.²¹] (z.B. Strafverfolgung) als die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr

[vgl.⁴]. Hierdurch besteht oftmals eine Differenz bezüglich meldepflichtiger Ereignisse aufgrund der festgelegten Meldekriterien. So liegt der Fokus der polizeilichen Meldungen i.d.R. auf (ungeklärten) Straftaten und ähnlichen polizeilich relevanten Sachverhalten, wobei bei Meldungen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes der Fokus auf der eigentlichen Schadensbekämpfung bzw. Krisenbewältigung liegt. Daher sind die Meldungen im weiteren Verlauf auch oftmals anders zu behandeln [vgl.⁴⁴]. Zusätzlich unterscheiden sich die Führungssysteme der nichtpolizeilichen [vgl.¹⁶] sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr [vgl.¹⁵] wesentlich, woraus ein signifikanter Unterschied im Bereich des taktischen Vorgehens resultiert. Dieser Umstand spiegelt sich wiederum im unterschiedlichen Umgang mit dem jeweiligen Melde- und Berichtswesen wieder. Insbesondere die unterschiedliche zeitliche Komponente ist hier von besonderer Bedeutung.

Im polizeilichen Bereich ist im Melde- und Berichtswesen zudem ein hoher Anteil von personenbezogenen Daten zu nennen, aus welchen sich besondere Anforderungen an den Datenschutz ergeben. Darüber hinaus ist es im polizeilichen Melde- und Berichtswesen üblich sowie erforderlich, dass oftmals Meldungen als „Verschlussachen“ [vgl.³⁷] definiert werden. Hieraus resultiert, dass der vorgesehene Empfänger zwingend die personellen Voraussetzungen im rechtlichen Sinne für den Umgang mit Verschlussachen aufweisen muss und auch das System zum Datentransfer den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies ist im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr derzeit nicht gegeben. Ein voneinander abhängiges (gemeinsames) Melde- und Berichtswesen mit weitreichenden Zugriffsrechten würde damit zwangsläufig die Umsetzung von erforderlichen personellen Voraussetzungen im Umgang mit als Verschlussache gekennzeichneten Informationen flächendeckend für ganz NRW erfordern.

Weiterhin ergeben sich die Verpflichtungen zur Sicherstellung eines jeweiligen Melde- und Berichtswesens auf beiden Seiten der Gefahrenabwehr aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen [vgl.¹⁹⁻²¹], die sich aufgrund der unterschiedlichen originären Zuständigkeiten ergeben. Für beide Bereiche der Gefahrenabwehr im Land NRW bestehen daher unterschiedliche Meldekriterien [vgl.^{36, 60}], welche gerade im Bereich der Polizei auch stärker politisch geprägt sein können. Hierdurch ergibt sich oftmals eine völlig andere Betrachtung der vorliegenden (Schadens-) Ereignisse. Innerhalb beider Organisationen werden im Melde- und Berichtswesen oftmals Fachtermini und spezielle fachspezifische Abkürzungen verwendet, wodurch die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung der jeweiligen Meldung besteht. Bei einem voneinander abhängigen Melde- und Berichtswesen würde diese Wirkung nochmals verstärkt. Durch ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen kommt es derzeit bei größeren (Schadens-) Ereignissen regelmäßig zu der Situation, dass beide Zweige der Gefahrenabwehr aus ihrem Bereich das jeweilige Ereignis melden. Daraus ergibt sich, dass beide Meldebilder durch die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n) miteinander abgeglichen werden können und somit ein verifiziertes Lagebild dargestellt werden kann. Ein voneinander unabhängiges System bietet weiterhin den Vorteil, dass hierdurch in gewisser Weise eine technische sowie organisatorische Redundanz gegeben ist. Bei Ausfall von Infrastrukturen, beispielsweise im IT-Bereich [vgl.⁶²⁻⁶³], ist der jeweils andere Strang der Gefahrenabwehr ggf. noch handlungsfähig, so dass

hierüber das MI bei gemeinsamen meldepflichtigen Ereignissen unterrichtet werden kann.

Die aufgeführten Vorteile eines voneinander unabhängigen Melde- und Berichtswesens sind im Umkehrschluss ebenso die Nachteile eines gemeinsamen Melde- und Berichtswesens. Die wichtigsten Nachteile werden nachfolgend kurz zusammen gefasst:

- Unterschiedliche Fachtermini und Abkürzungen in den Bereichen der polizeilichen sowie nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr können bei einem gemeinsamen System verwirren und zu falschen Bewertungen führen.
- Schaffung eines gemeinsam genutzten Systems zum Datentransfer erfordert hohen Aufwand, gegebenenfalls auch im personellen Bereich.
- Bei einem Systemausfall ist eine technische Redundanz eventuell nicht mehr gegeben.

3.2 Was spricht gegen ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen

Im Nachfolgenden werden zuerst die Vorteile eines voneinander abhängigen (gemeinsamen) Melde- und Berichtswesens beleuchtet, da diese im Umkehrschluss gleichzeitig auch die Nachteile eines voneinander unabhängigen Melde- und Berichtswesens darstellen.

Ein voneinander abhängiges Melde- und Berichtswesen bietet den Vorteil, dass sich entwickelnde Lagen aufgrund des möglichst zeitgleichen bzw. zeitnahen Eingangs von Meldungen mit abgestimmten Bewertungskriterien über den gleichen Meldeweg einfacher und schneller beurteilt werden können und sich so eine schnellere Verifizierung des Lagebildes darstellen ließe. Der Prozess zur Einschätzung der „Sicherheitslage“ im Land würde dadurch maßgeblich beschleunigt (siehe auch 2.1) [vgl.²⁴]. Weiterhin könnte mit einem gemeinsamen Melde- und Berichtswesen erreicht werden, dass die Aufsichtsbehörden und das Ministerium bis hin zum Ministerpräsidenten schneller handlungsfähig sind. Zudem wäre es einfacher möglich, auch für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr eine Sicherheitslage bzw. ein Lagebild für das gesamte Land NRW darzustellen. Der Prozess der Meldungsauswertung und -beurteilung würde sich vereinfachen, wodurch nach Aufbereitung der vorliegenden Informationen eine einheitliche Information von politisch Verantwortlichen (Minister, Staatssekretär usw.) erfolgen könnte. Insbesondere bei dynamischen (Schadens-) Ereignissen würde ein voneinander abhängiges Melde- und Berichtswesen die Gefahr von Falschmeldungen minimieren, da über den gleichen Meldeweg eingehende Meldungen unmittelbar miteinander abgeglichen werden könnten. Bereits bei dem jetzigen voneinander unabhängigen Melde- und Berichtswesen dienen die Meldungen des jeweils anderen Bereiches der Gefahrenabwehr zur Vervollständigung und somit zur Verifizierung des Lagebildes. Dieser positive Effekt würde sich bei einem gemeinsamen System nochmals verstärken. Bei der Implementierung eines voneinander abhängigen Systems wäre es technisch möglich, den Prozess des

Datentransfers durch den Einsatz einer geeigneten IT-Lösung bzw. Softwareanwendung zu optimieren [vgl.³⁵]. Hierbei könnten insbesondere die im jetzigen System vorhandenen Schnittstellen zwischen „Mensch“ und „Informationstechnik“ novelliert werden. Bei einer Vereinheitlichung des Melde- und Berichtswesens bestünde auch die Möglichkeit, die Arbeitsprozesse und damit den Informationstransfer im Bereich der Kommunen, der oberen Aufsichtsbehörden der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie des MI weitestgehend homogen auszurichten. Hierdurch wäre landesweit eine Einheitlichkeit möglich. Eine einheitliche fachliche Auswertung der eingehenden Meldungen kann zurzeit innerhalb des Lagezentrums der Landesregierung aufgrund fehlender personeller Anwesenheit aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nicht durchgehend sichergestellt werden. Bei einem voneinander abhängigen Melde- und Berichtswesen könnte diese Schwachstelle optimiert werden.

Die wichtigsten Argumente gegen ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen, die sich von der vorausgegangenen Argumentation ableiten, sind nachfolgend kurz zusammen gefasst:

- Kein zeitgleicher Eingang von Meldungen aus den Bereichen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und damit eine erschwerte Auswertung der Meldungen bei gemeinsamen Ereignissen.
- Erstellung eines einheitlichen Lagebildes für beide Bereiche ist schwieriger möglich.
- Kein einheitlicher Informationstransfer untereinander.
- Keine personelle Anwesenheit eines Mitarbeiters aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes im Lagezentrum; dadurch ergibt sich eine erschwerte, fachliche Erstbeurteilung in diesem Bereich.

3.3 Resümee

Objektiv betrachtet sprechen viele Argumente für ein voneinander unabhängiges Melde- und Berichtswesen; es gibt jedoch auch Argumente dagegen. Diese Argumente müssen in den Kontext mit der jeweiligen Aufbauorganisation der nichtpolizeilichen sowie polizeilichen Gefahrenabwehr und auch der gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß PolG NRW sowie BHKG gestellt werden. Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den beiden Gefahrenabwehren innerhalb der Aufbauorganisation sowie im Bereich der Führung [vgl.¹⁵⁻¹⁶] und der daraus resultierenden Taktik, ist ein gemeinsames (vollständig voneinander abhängiges) Melde- und Berichtswesen nach fachlicher Analyse beider Systeme aus Sicht des Verfassers nicht zielführend. Dies wurde durch die Analyse beider jetzigen Melde- und Berichtswesen sowie in Gesprächen mit unterschiedlichen Experten deutlich. Eine Optimierung [vgl.⁵⁶] hin zu einem *einheitlichen* Melde- und Berichtswesen, in dem die jeweiligen oben genannten Vorteile der unterschiedlichen Systeme Berücksichtigung finden, bietet jedoch die Chance, bestehende Regelungen anzugleichen, eine weitestgehende Einheitlichkeit beider Systeme zu erzielen und so deren Effektivität zu steigern. Insbesondere könnte hierdurch die Qualität sowie die Reaktionszeit deutlich gesteigert werden. Beide

Melde- und Berichtswesen sollten jedoch weiterhin parallel und damit voneinander unabhängig geführt werden.

4 Vorschlag für ein mögliches einheitliches Melde- und Berichtswesen

Ein einheitliches Melde- und Berichtswesen und somit die Angleichung beider bestehender Systeme würde die Vereinheitlichung verschiedener Parameter im organisatorischen, technischen sowie personellen Bereich bedeuten. Diese drei genannten Bereiche sind als die tragenden Säulen des Systems anzusehen, deren Anpassung zur Schaffung eines einheitlichen Melde- und Berichtswesens im Fokus stehen muss. Nachfolgend werden die aus Sicht des Verfassers erforderlichen Anpassungen beschrieben. Dabei wird nicht das Ziel verfolgt, ein gemeinsames Melde- und Berichtswesen vorzuschlagen, sondern lediglich ein einheitliches, so dass die Systeme auch weiterhin parallel aber einheitlich aufgebaut sind. Hierdurch bleibt die gesetzliche Trennung der polizeilichen von der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unberührt und alle Vorteile eines voneinander unabhängigen Melde- und Berichtswesens würden bestehen bleiben.

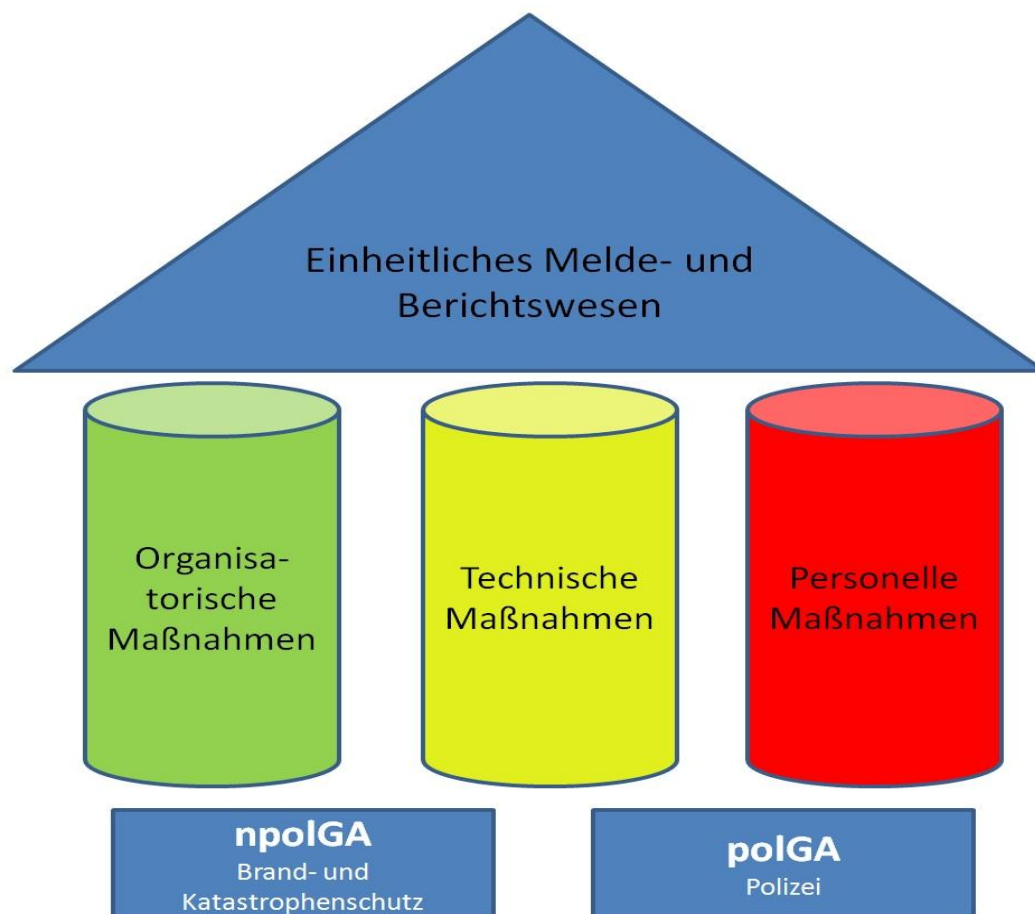


Abbildung 3: Anzunehmende Bereiche zur Implementierung eines einheitlichen Melde- und Berichtswesens der Gefahrenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen

4.1 Organisatorische Maßnahmen

Vereinheitlichung von Zeitvorgaben

Bei dem Vergleich beider bestehenden Runderlasse zur Regelung des Melde- und Berichtswesens ist festzustellen, dass zurzeit unterschiedliche Zeitvorgaben für das Absetzen von Meldungen gegenüber den Aufsichtsbehörden bestehen. Um hier eine Einheitlichkeit zu erzielen, insbesondere in Hinblick auf die zeitliche Auswertung der Informationen im Lagezentrum der Landesregierung NRW, wird die nachfolgend beschriebene Anpassung als erforderlich angesehen.

Erstinformationen = (Sofortmeldung / WE-Vorausmeldung)

Gemäß Runderlass besteht für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ein Zeitfenster von 30 Minuten zum Absetzen einer Sofortmeldung sowie für die polizeiliche Gefahrenabwehr ein Zeitfenster von 2 Stunden zum Absetzen einer WE-Meldung bzw. WE-Erstmeldung. Für das Absetzen einer sogenannten WE-Vorausmeldung, welche vergleichbar mit der Sofortmeldung als schnelle Erstinformation im polizeilichen Bereich ist, besteht hingegen keine Zeitvorgabe. Um hier eine Einheitlichkeit zu erzielen, ist für die WE-Vorausmeldung das Zeitfenster zum Absetzen ebenfalls auf 30 Minuten festzusetzen. Die Meldung sollte ebenfalls analog zur nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ausschließlich über die zuständige Polizeileitstelle der jeweiligen Kreispolizeibehörde abgesetzt werden, so dass auch hier die Einsatzkräfte vor Ort entlastet werden. Damit ergibt sich eine Analogie zur Sofortmeldung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, so dass beide Bereiche eine zeitlich einheitliche Erstinformation sicherstellen, welche im Lagezentrum der Landesregierung entsprechend bewertet und aufbereitet werden kann.

Detailinformationen = (Folgemeldungen / WE-Meldung bzw. WE-Erstmeldung)

Für Folgemeldungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr besteht keine zeitliche Vorgabe. Lediglich bei wesentlichen Lageänderungen, der Durchführung von wesentlichen Maßnahmen oder auf Anforderungen durch die Aufsichtsbehörde(n) sind Folgemeldungen abzusetzen. Innerhalb der Polizei besteht eine Zeitvorgabe von zwei Stunden für das Absetzen einer WE-Meldung bzw. WE-Erstmeldung, welche detaillierte Informationen zum Sachverhalt bzw. (Schadens-) Ereignis vorsieht. Hier sollte für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ebenfalls eine zeitliche Vorgabe für die erste Folgemeldung festgelegt werden. Hierdurch ergibt sich eine Einheitlichkeit im zeitlichen Verlauf bei der Gewinnung von belastbaren und fachlich fundierten Informationen. Zeitlich bestünde dabei auch für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ausreichend Spielraum, um eine fachlich und qualitativ hochwertige Folgemeldung abzusetzen, so dass spätestens zwei Stunden nach dem Eintreten des (Schadens-) Ereignisses für beide Bereiche der Gefahrenabwehr detaillierte Informationen innerhalb des Lagezentrums zur Aufbereitung vorlägen. Dies wäre für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr auch möglich, wenn keine wesentliche Lageänderung eintritt oder keine wesentlichen Maßnahmen seit Einsatzbeginn durchgeführt wurden. In diesem Fall wird die Sofortmeldung lediglich bestätigt oder nach Be-

darf lageabhängig weiter inhaltlich ergänzt. Vor dem Versand der jeweiligen Meldung sollte dabei ein möglicher Abgleich der Informationen zwischen beiden Bereichen der Gefahrenabwehr (an der Einsatzstelle und in der Leitstelle) im Hinblick auf gemeinsame Einsatzlagen angestrebt werden.

Abschließende Informationen = (Schlussmeldung / WE-Abschlussmeldung)

Für abschließende Meldungen werden in beiden geltenden Runderlassen keine Zeitvorgaben getätigt. Auch zukünftig wird es als nicht möglich und zielführend angesehen, hierfür eine konkrete Zeitvorgabe zu machen, da der Zeitpunkt der abschließenden Meldung abhängig ist von Art und Umfang des jeweiligen Einsatzes. Eine abschließende Berichterstattung sollte jedoch in einem zeitlich angemessenen Kontext erfolgen, um die Aufsichtsbehörde(n) zeitnah zu informieren.

Bereich der Gefahrenabwehr	nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr	polizeiliche Gefahrenabwehr
Bezeichnung der Meldung	<i>Sofortmeldung</i>	<i>WE-Vorausmeldung</i>
Zeitvorgabe	spätestens nach 30 Minuten	spätestens nach 30 Minuten
Zweck	Erstinformation der Aufsichtsbehörde(n)	Erstinformation der Aufsichtsbehörde
Bezeichnung der Meldung	<i>1. Folgemeldung</i>	<i>WE-Erstmeldung (WE-Meldung)</i>
Zeitvorgabe	spätestens nach 2 Stunden	spätestens nach 2 Stunden
Zweck	detaillierte Information der Aufsichtsbehörde(n)	detaillierte Information der Aufsichtsbehörde(n)
Bezeichnung der Meldung	<i>Weitere Folgemeldungen</i>	<i>WE-Fortschreibung</i>
Zeitvorgabe	je nach Lage	je nach Lage
Zweck	fortlaufende detaillierte Information der Aufsichtsbehörde(n)	fortlaufende detaillierte Information der Aufsichtsbehörde(n)
Bezeichnung der Meldung	<i>Schlussmeldung</i>	<i>WE-Abschlussmeldung</i>
Zeitvorgabe	Nach Einsatzenende, in einem angemessenen zeitlichen Kontext zum Einsatzumfang	Nach Abschluss der Maßnahmen bzw. der Bearbeitung des Sachverhalts, in einem angemessenen zeitlichen Kontext zum Einsatz bzw. Sachverhalt
Zweck	abschließende detaillierte und vollumfängliche Information der Aufsichtsbehörde(n)	abschließende detaillierte und vollumfängliche Information der Aufsichtsbehörde(n)

Tabelle 2: Tabellarische Darstellung für eine mögliche zeitliche Vereinheitlichung der Melde- und Berichtspflichten innerhalb der Gefahrenabwehr

Durch die Synchronisierung der Zeitvorgaben für beide Bereiche der Gefahrenabwehr ergibt sich eine für die Aufsichtsbehörde(n) zeitlich verlässliche und planbare Informationsgewinnung im Bereich des Meldewesens. Die so spätestens zum vorgegebenen Zeitpunkt im Lagezentrum der Landesregierung vorliegenden Meldungen, können zeitlich einheitlich ausgewertet und aufbereitet werden sowie in einem einheitlichen Berichtswesen zusammenfließen.

Angeleichung der Meldekriterien

Die in beiden Runderlassen aufgeführten Meldekriterien [vgl.^{36, 60}] unterscheiden sich teilweise wesentlich aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten. Weiterhin sind oder können einige aufgeführte Meldekriterien nicht immer eindeutig definiert werden, so dass teilweise Ermessen bei der Auslegung einer Meldepflicht besteht. Für die lagebedingte Einschätzung, ob ein (Schadens-) Ereignis meldepflichtig ist oder nicht, sind oftmals Erfahrungswerte der zuständigen Führungskräfte erforderlich. In Einzelfällen ist bei Nichteindeutigkeit eine „vorsorgliche“ Meldung gegenüber der Aufsichtsbehörde abzusetzen. Ein gemeinsamer besonderer Fokus innerhalb der nichtpolizeilichen sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr sind Personenschäden. Hierbei kommt es aus unterschiedlichen Gründen immer wieder zu ungleichen Meldebildern, in denen teilweise differierende Verletztenzahlen und / oder unterschiedliche Schweregrade der Verletzten zu verzeichnen sind. Um auch hier eine Einheitlichkeit zu erzielen, sollten grundsätzlich die im Land NRW innerhalb der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr etablierten Sichtungskategorien zur Einteilung von Patienten im Bereich des Rettungsdienstes Verwendung finden [17]. In Verbindung mit einem Abgleich untereinander an der Einsatzstelle und innerhalb der Leitstellen vor dem Versand einer Meldung bezüglich der Anzahl von Verletzten, Betroffenen und Toten ergibt sich hierdurch eine einheitliche und verlässliche Aussage zur Anzahl der Betroffenen.

Einheitliche Begrifflichkeiten

Innerhalb beider Runderlasse werden aktuell verschiedene Begrifflichkeiten für die jeweiligen Meldungsarten verwendet, wie beispielsweise „Sofortmeldung“ und „WE-Vorausmeldung“ oder „Folgemeldung“ und „WE-Fortschreibung“. Hier sollte ein gemeinsamer Konsens zur Verwendung gleichlautender Begriffe angestrebt werden, um auch hier eine Einheitlichkeit bei der Zuordnung von Meldungsarten zu erlangen. Dies würde die Kommunikation untereinander, insbesondere bei gegenseitigen Abstimmungsprozessen, vermutlich deutlich erleichtern und eine zusätzliche Fehlerquelle in der Kommunikation miteinander minimieren.

Gemeinsamer Runderlass

Zurzeit bestehen für das Melde- und Berichtswesen jeweils voneinander getrennte Runderlasse im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Gefahrenabwehr des Landes NRW. Hier ist zur Vereinheitlichung ein gemeinsamer Runderlass anzustreben, in welchem die Melde- und Berichtswesen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr verbindlich und einheitlich geregelt werden [vgl.¹⁸]. Der gemeinsame Runderlass sollte dabei einen allgemeinen Teil sowie zwei spezielle Teile aufweisen, in welchen jeweils die Besonderheiten - wie beispielsweise die spezifischen Melde-

kriterien der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr - beschrieben bzw. festgelegt werden. Durch die Einführung eines gemeinsamen Runderlasses würde sich die Möglichkeit ergeben, organisatorisch ein einheitliches Melde- und Berichtswesen darzustellen, in dem die allgemeinen Prozesse, wie o. g., angepasst werden können.

4.2 Technische Maßnahmen

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr nutzt zum Informationsaustausch derzeit das Kommunikationsmedium E-Mail, die polizeiliche Gefahrenabwehr das Nachrichtensystem „EPOST810“ [vgl.⁵²]. Über den normalen Funktionalitätsumfang der reinen E-Mail hinaus ist das Nachrichtensystem „EPOST810“ eine webbasierte, polizeiinterne und insbesondere dokumentenechte Kommunikationsinfrastruktur, welche ebenfalls die Möglichkeit der Bestätigung eines Meldungseingangs bietet. Diese Infrastruktur endet nicht an den Landesgrenzen eines Bundeslandes, sondern stellt eine bundesweite einheitliche IT-Lösung zum Nachrichtentransfer innerhalb der Polizeibehörden dar. Diese Kommunikationsinfrastruktur hat sich bei der Polizei NRW bewährt, ist jedoch auf den Bereich der Feuerwehr nicht ohne weiteres übertragbar. Dennoch sollten auch im Hinblick auf den behördenübergreifenden Informationsaustausch technische, standardisierte Schnittstellen bereitgestellt werden, so dass ein Datenaustausch in erforderlichem Umfang zwischen der polizeilichen Gefahrenabwehr und weiteren Behörden möglich ist.

IG NRW - Informationssystem Gefahrenabwehr NRW

Als mögliche Lösung im IT-Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr würde sich das bereits innerhalb des Brand- und Katastrophenschutzes etablierte „Informationssystem Gefahrenabwehr NRW“ (IG NRW) [38] anbieten, worüber ein einheitliches IT-basiertes Melde- und Berichtswesen bei einer entsprechenden Weiterentwicklung der Software möglich wäre [11].

Das Informationssystem Gefahrenabwehr NRW steht bereits jetzt allen Kommunen und insbesondere den einheitlichen Leitstellen zur Verfügung, so dass hierauf aufgebaut werden könnte. Bei IG NRW handelt es sich um eine tendenziell statische Datenbank, wodurch die Bereitstellung einer Schnittstelle und eine Anbindung an das Projekt „VIDaL“ (siehe auch nächster Punkt) erforderlich wird. Die optimale Lösung zur Abbildung des Melde- und Berichtswesens macht einen kombinierten Einsatz von IG NRW in Verbindung mit Vidal erforderlich.

Mit der Nutzung von IG NRW für den Anwendungsbereich des Melde- und Berichtswesens wäre ein direkter Datentransfer von der Einsatzstelle, beispielsweise aus einem Einsatzleitwagen mit Datenanbindung, in die zuständige einheitliche Leitstelle möglich.

So könnten Folgemeldungen gemäß des Meldeerlasses mit Anwendung einer einheitlichen Software von der Einsatzstelle in die Leitstelle übermittelt werden. Die einheitliche Leitstelle kann diese Daten anschließend, unter Einhaltung der Meldewege, zentral an die entsprechenden Aufsichtsbehörden übermitteln. Bei dieser webbasier-

ten Lösung ist das Verfassen von Schlussmeldungen ebenfalls einheitlich von jedem PC innerhalb der Dienststellen nach Beendigung des Einsatzes möglich. Weiterhin ist hierdurch eine Übertragung des Melde- und Berichtswesens bei der Arbeitsaufnahme eines Krisenstabes einheitlich sichergestellt.

Bei einer Weiterentwicklung von „IG NRW“ sollte diese beinhalten, dass für die Aufsichtsbehörde(n) erforderliche Informationen jederzeit mittels (mobilen) Endgeräten abgerufen werden können, beispielsweise in Form einer plattformunabhängigen App auf einem Smartphone. Dies würde zu einer deutlichen Flexibilität der Aufsichtsbehörde(n), insbesondere bei Mitarbeitern innerhalb einer Rufbereitschaft, führen. Darüber hinaus ist bei einer Geschäftsprozessoptimierung der bereits genutzten Software insbesondere der Prozess der Meldungserstellung durch den Anwender für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr grundlegend zu beleuchten. Hierbei ist eine einheitliche Menüführung zur Erstellung einer Sofortmeldung sowie von Folge- und Schlussmeldungen von entscheidender Bedeutung, um eine Erleichterung, insbesondere in der Anfangsphase von Einsatzlagen, zu erzielen. Um dies zu erreichen kann auf verschiedene Methoden der Benutzeroberflächengestaltung aus dem Bereich der IT zurückgegriffen werden, wie beispielsweise das Agile UX-Testing [vgl.⁵⁷] oder Card Scoring [vgl.⁵⁸].

So sollte die jeweils zum Einsatz kommende Software dem Anwender, wie beispielsweise dem Lagedienstführer innerhalb einer einheitlichen Leitstelle, eine Hilfestellung bei der Verfassung der jeweiligen Meldung in Form von Pflicht- und Auswahlfeldern innerhalb des Programmes bieten. Darüber hinaus ist die Software so darzustellen, dass ein dokumentenechter Versand von Nachrichten erfolgt, Prioritätsstufen gewählt werden können sowie die Möglichkeit der Eingangsbestätigung gegeben ist.

VIDaL - Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage

Das nordrhein-westfälische Innenministerium hat im Jahr 2018 das Projekt „VIDaL“ initiiert, um eine übergreifende Vernetzung zwischen den Leitstellen und den Krisenstäben im Land aufzubauen [11]. Die Initiative erfolgte hierbei vor dem Hintergrund der dezentralen Leitstellenstruktur und soll zukünftig den Austausch von Informationen zwischen den 52 einheitlichen Leitstellen den Krisenstäben sowie den Aufsichtsbehörden gewährleisten [41]. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere im Krisenmanagement landesweit auf allen Ebenen gleiche Informationen vorliegen, welche die Entscheidungsgrundlagen innerhalb der Gefahrenabwehr darstellen. Hierfür ist eine Schnittstelle in der Entwicklung, welche die verschiedenen Systeme sowie die einzelnen Verwaltungsebenen des Meldeweges so miteinander vernetzen, dass ein automatisierter Informationsaustausch möglich ist. Die Erarbeitung der Schnittstelle sowie deren Erprobung in einem Pilotbetrieb sind die Kernelemente des Projektes „VIDaL“ [42] [vgl.⁵⁵].

In diesem Zusammenhang ist es denkbar, dass das Melde- und Berichtswesen ebenfalls als ein Modul in diese Kommunikationsinfrastruktur integriert wird. So könn-

te hierbei die bestehende Softwareanwendung IG NRW in das System zur Darstellung einer Landeslage [43] implementiert werden.

Abgerundet würde eine solche IT Lösung durch die Einführung einer Automatisierung im Bereich der AAO innerhalb der zuständigen einheitlichen Leitstellen zum initialen Absetzen einer Sofortmeldung [vgl.¹²]. Hierdurch wäre es möglich, gerade bei dynamischen Lagen sowie einem gleichzeitig hohen Notrufaufkommen für das Absetzen einer Sofortmeldung einen gesonderten Prozess zu starten, welcher losgelöst von den Regelprozessen im Bereich der sonstigen Einsatzdisposition ist. Hierdurch wird die Schnittstelle Mensch / IT optimiert, so dass verlässlich eine möglichst automatisierte Meldung abgesetzt wird.

Dazu ist die Notwendigkeit des Absetzens einer Sofortmeldung zur Erfüllung der Ziele nach dem Meldeerlass in die jeweilige AAO und Informations- und Kommunikationsordnung zu integrieren beziehungsweise hierin festzulegen. Somit wäre für das Absetzen von Meldungen gegenüber den Aufsichtsbehörden ein automatisierter einheitlicher Geschäftsprozess geschaffen.

4.3 Personelle Maßnahmen

Lagezentrum der Landesregierung

Beide für das Melde- und Berichtswesen gültigen Runderlasse decken den Bereich des Melde- und Berichtswesens innerhalb der Gefahrenabwehr des Landes NRW gegenüber den Aufsichtsbehörden ab. Dabei wird insbesondere auf den Bereich der Meldungen eingegangen. Das darin ebenfalls beschriebene Berichtswesen zielt auf die Bereitstellung von aufbereiteten Informationen ab.

Um darüber hinaus der Berichtspflicht gegenüber den politischen Verantwortungsträgern sowie den jeweils zuständigen Abteilungen innerhalb des MI und der Bezirksregierungen sowie weiteren zuständigen Ressorts gerecht zu werden, bedarf es einer zentralen primären Aufbereitung bzw. Bewertung der eingehenden Meldungen innerhalb des Lagezentrums der Landesregierung. Aufgrund der jetzigen Organisation des Lagezentrums im Hinblick auf die personelle Besetzung ausschließlich durch Polizeibeamte, ist eine einheitliche Bewertung im Hinblick auf die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr, insbesondere außerhalb der üblichen Bürozeiten, nicht vollumfänglich sichergestellt.

Zur Sicherstellung eines stressresistenten und zukunftsfähigen Melde- und Berichtswesens ist eine einheitliche Aufbereitung und erste fachliche Bewertung an zentraler Stelle unumgänglich. Hierzu sollte innerhalb des Lagezentrums die Einrichtung einer Planstelle im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, beispielsweise als „Lagezentrum - Sachbearbeiter Brand- und Katastrophenschutz“ erfolgen, welche im Schichtdienst täglich zu besetzen ist. Um eine entsprechende Handlungsfähigkeit sowie Qualität sicherzustellen, muss es sich hierbei um einen Mitarbeiter im feuerwehrtechnischen Dienst in der Laufbahngruppe 2.1 (A12 vorbehaltlich der erforderlichen Stellenbeschreibung) handeln, der zusätzlich über fundierte Kenntnisse im Be-

reich der Strukturen der Gefahrenabwehr des Landes NRW verfügt. Damit wäre eine permanente und einheitliche Bewertung analog zum polizeilichen Bereich an zentraler Stelle sichergestellt. Ein weiterer großer Vorteil ist, dass eingehende Meldungen aus dem Bereich der polizeilichen sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr unmittelbar fachlich durch beide Instanzen miteinander abgeglichen und aufbereitet würden. Hieraus kann im Rahmen eines Berichtswesens eine einheitliche Information innerhalb des MI sowie gegenüber den Bezirksregierungen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgen. Diese Organisation sowie Verfahrensweise hat den großen Vorteil, dass nur abgestimmte Berichte weiter kommuniziert werden und insbesondere die politische Ebene zu jeder Tages- und Nachtzeit abgestimmt und einheitlich informiert ist. Auch wäre bei einer ständigen personellen Besetzung des Lagezentrums der Landesregierung durch einen Feuerwehrbeamten ein zeitnahe telefonischer Abgleich der Informationen mit der meldenden Stelle möglich, analog der Verfahrensweise der „WE-Vorausmeldungen“ im Bereich der Polizei.

Weiterhin wäre es bei einer Implementierung eines feuerwehrtechnischen Beamten im Lagezentrum der Landesregierung und somit einer durchgehenden Bewertung von eingehenden Meldungen gemäß des Meldeerlasses möglich, den Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Dienstzeiten der jeweils betroffenen Bezirksregierungen nur im Bedarfsfall zu aktivieren, also erst dann, wenn seitens einer Bezirksregierung unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Darüber hinaus würde die Einrichtung der oben genannten Funktionsstelle im Lagezentrum eine deutliche Beschleunigung des Melde- und Berichtswesens bewirken. Dies würde wiederum die Handlungsfähigkeit der Aufsichtsbehörden und insbesondere die Sprachfähigkeit des MI erhöhen. Die Darstellung eines Lagebildes [53, 54] bzw. einer Sicherheitslage für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wäre jederzeit möglich.

Lagedienstführer innerhalb der einheitlichen Leitstellen

Innerhalb aller Leitstellen der Polizei wird ein sogenannter „Dienstgruppenleiter Leitstelle“ (i.d.R. Besoldungsgruppe A12-A13) vorgehalten, der insbesondere außerhalb der gängigen Bürozeiten der Polizeidienststellen über weitergehende Entscheidungsbefugnisse verfügt. Diese Funktion kann mit dem sogenannten „Lagedienstführer“ innerhalb der einheitlichen Leitstellen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr verglichen werden. Da die Erfahrungen zeigen, dass gerade in der Anfangsphase von (Schadens-) Ereignissen, welche eine Meldepflicht auslösen, das Arbeitsaufkommen innerhalb der Leitstellen ansteigt, sind die Stellen des Lagedienstführers personell entsprechend ausreichend zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine zwingend notwendige Führungsfunktion innerhalb der einheitlichen Leitstelle, die landesweit und durchgehend analog zur Polizei in jeder Leitstelle vorgehalten werden muss. Seine Aufgabe umfasst unter anderem die Schnittstelle zu den Bezirksregierungen und hier insbesondere die Lagedarstellung bei einer aufwachsenden Lage. Daher sollte auch bei der Arbeitsaufnahme eines Krisenstabes eine Bündelung der verschriftlichten Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden angestrebt werden, so dass auch hier die einheitliche Leitstelle als „Ver-

mittlungsstelle“ genutzt wird [13]. Hierfür eine Funktion mit der Qualifikation B IV vorzusehen [14].

Der konsequente Einsatz der Funktion „Lagedienstführer“ mit einer entsprechenden Qualifikation wirkt sich ebenfalls auf das Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden aus und würde eine weitere Vereinheitlichung und Verbesserung ergeben. Daher sind die innerorganisatorischen, personellen Rahmenbedingungen der Leitstellen der nichtpolizeilichen sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr in Bezug auf dessen Führung zu vereinheitlichen und anzupassen. Zusätzlich sollten für die Schlüsselfunktionen „Lagedienstführer“ (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr) und „Dienstgruppenleiter Leitstelle“ (polizeiliche Gefahrenabwehr) einheitliche Aus- und Fortbildungen in Bezug auf das Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden vorgesehen werden.

5 Fazit

Die Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen (z.B. soziale Medien und die damit schnellere Zugänglichkeit zu Informationen durch die Öffentlichkeit) machen es notwendig, das Melde- und Berichtswesen der Gefahrenabwehr im Land NRW kontinuierlich fortzuentwickeln und anzupassen. Aufgrund der grundsätzlich verschiedenen originären Zuständigkeiten sowie der daraus resultierenden Taktiken der nichtpolizeilichen sowie der polizeilichen Gefahrenabwehr erscheint es aus Sicht des Verfassers sinnvoll, auch zukünftig ein paralleles Melde- und Berichtswesen beider Bereiche vorzuhalten. Bezüglich des jetzigen Systems bestehen jedoch Optimierungspotentiale, so dass beide Melde- und Berichtswesen aneinander angepasst werden sollten, um damit eine weitestgehende Einheitlichkeit beider Bereiche zu erzielen und ein leistungsfähiges und stressresistentes Melde- und Berichtswesen zu etablieren. Die Vorteile wurden oben bereits ausgeführt.

Um eine moderne Kommunikation innerhalb der Gefahrenabwehr sicherzustellen, sind auch Aspekte wie veränderte Bedrohungsszenarien, punktuelle Unwetterlagen, soziale Medien, Digitalisierung und mobile Kommunikation zu berücksichtigen [55]. Auch die Schaffung eines gemeinsamen Lagebildes zwischen den an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen und Behörden zur Einschätzung der Sicherheitslage wird zunehmend wichtiger. Hierbei müssen nicht nur die einheitlichen Leitstellen untereinander wichtige Lageinformationen austauschen können, sondern ebenfalls die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), um einen gleichen Informationsstand auf allen Ebenen sicherzustellen und bei Bedarf schnell reagieren zu können. Dabei kann ein einheitliches Melde- und Berichtswesen sicherstellen, dass aufwachsende (Schadens-) Ereignisse frühzeitig kommuniziert sowie eingehende Meldungen einheitlich ausgewertet, beurteilt und aufbereitet werden. Durch die Bündelung dieser Informationen innerhalb eines weitestgehend einheitlichen, jedoch weiter parallelen Melde- und Berichtswesens, besteht die Möglichkeit zur detaillierten und abgestimmten Berichterstattung gegenüber den politisch verantwortlichen Instanzen, die Veranlassung erforderlicher Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im Bedarfsfall und falls notwendig, eine abgestimmte Information der Öffentlichkeit.

Bei einer solchen Prozessoptimierung sind daher drei Bereiche besonders zu betrachten. Dies sind die technischen Komponenten - insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik-, die Organisationsstrukturen des Melde- und Berichtswesens - wie beispielsweise die Einheitlichkeit der Prozessabläufe zum Versand von Meldungen und Berichten - sowie die Einheitlichkeit im personellen Ansatz. Durch die Vereinheitlichung beider Systeme würde es möglich, ein über alle Ebenen übergreifendes Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden der Gefahrenabwehr zu etablieren. Neben der bereits genannten Berichtserstattung könnten die Informationen für die Darstellung eines einheitlichen Lagebildes des Landes NRW innerhalb der Gefahrenabwehr herangezogen werden. Dabei muss die Entwicklung eines digitalisierten Prozesses angestrebt werden.

Diese Optimierung und Anpassung hin zu einem einheitlichen Melde- und Berichtswesen sowie die damit einhergehende Bearbeitung der eingehenden Meldungen im Lagezentrum der Landesregierung und nachfolgend bei den zuständigen Stellen können deutlichen Einfluss auf die Wahrnehmung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nehmen.

Aufgrund der Komplexität des Themas sowie dessen erheblicher Bedeutung für die Gefahrenabwehr des Landes NRW, erscheint es sinnvoll, dieses Thema beispielsweise im Rahmen einer Master-Thesis eingehender zu prüfen und hierbei insbesondere auf die genannten Optimierungspotentiale und dessen Realisierbarkeit einzugehen.

Literaturverzeichnis

- [1] Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz („Meldeerlass“); Erläuterungen und Kommentare zum Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 2018 – 33 - 52.03.04 / 23.03 – (MBI. NRW. 2018 S. 343 / SMBI. NRW. 2113) Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (Zugriff 08.10.2019). Verfügbar:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=38928&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=meldeerlass
- [2] Jahresstatistik zur Gefahrenabwehr 2018, MI NRW (Zugriff 17.11.2019). Verfügbar: <https://www.im.nrw/jahresstatistik-zur-gefahrenabwehr-2018>
- [3] Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen, MI NRW (Zugriff 17.11.2019). Verfügbar: <https://www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/feuerwehren-nordrhein-westfalen>
- [4] Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (Zugriff 28.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61120160624160758031
- [5] Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, Runderlass des Ministeriums des Innern NRW – 33 - 52.03.04 / 23.03 – vom 16. Mai 2018 (Zugriff 08.10.2019). Verfügbar:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=38928&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Meldeerlass#det
- [6] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2019. Glossar. Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Zugriff 07.10.2019). Verfügbar:
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevoelkerungsschutz/Glossar_2018.pdf?__blob=publicationFile
- [7] „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016 (Zugriff 28.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62020161021103137880
- [8] Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (Zugriff 13.11.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2020071121100636380#NORM

- [9] Organisation der Polizei NRW, Thomas Grim, LKA NRW (Zugriff 17.11.2019).
Verfügbar: <https://polizei.nrw/artikel/organisation-der-polizei-nrw>
- [10] Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung), Runderlass des Ministeriums des Innern NRW 412 - 60.23.02 vom 2. November 2018 (Zugriff 07.10.2019).
Verfügbar:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17375&ver=8&val=17375&sg=0&menu=1&vd_back=N
- [11] Grundlagenbericht, Koordinierter Prozess Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen (Zugriff 28.10.2019).
Verfügbar:
<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-659.pdf>
- [12] Facharbeit Goldbach, Marcel; „Das Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW“ (Zugriff 06.11.2019). Verfügbar:
<https://www.idf.nrw.de/service/downloads/facharbeiten/2019/goldbach2.pdf>
- [13] Präsentation „Meldewesen in Nordrhein-Westfalen“ zum Krisenmanagement Workshop Münster 24.10.2019, Herr Heinz Kraks MI NRW, Referat 32
- [14] Qualifikationsanforderungen für Leitstellenpersonal integrierter Leitstellen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz; AGBF; Ad-hoc-AG „Anforderungen Leitstellenpersonal“ des AK-A Bund Stand Juni 2007
- [15] Polizei-Dienstvorschrift 100 – Führung und Einsatz der Polizei (VS-NFD)
- [16] Feuerwehr-Dienstvorschrift 100; Ausgabe: März 1999; Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem (Zugriff 01.11.2019). Verfügbar:
<https://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/fwdv100.pdf>
- [17] Erhebungsbogen für Ereignisse an Eisenbahnstrecken Ministerium des Innern NRW Az. 33-52.03.04/09, Version 2.0, 05.08.2019
- [18] Erlass über die Berichterstattung beim Vorliegen wichtiger Ereignisse (WE) des Senators für Inneres der Stadt Bremen vom 27.09.2019
- [19] § 53 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG - NRW), vom 17. Dezember 2015
- [20] § 54 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG - NRW), vom 17. Dezember 2015

- [21] § 5 Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002
- [22] Organisationsplan des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Stand 01.11.2019 (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/1911rganisationsplan.pdf>
- [23] Definition „Lagebild“, Glossar Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Zugriff 01.11.2019). Verfügbar: <https://www.bbk.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Servicefunktionen/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=4968596>
- [24] Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ (Zugriff 05.11.2019). Verfügbar: <https://www.land.nrw/de/mehr-sicherheit>
- [25] Definition „Berichtswesen“; Sylvia Neuhäuser-Metternich: *Kommunikation und Berichtswesen*. Beck Juristischer Verlag, München 2000
- [26] Gefahrenabwehr in NRW „Jahresbericht 2018“ des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Stand 01.11.2019 (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/jbgefahrenabwehr2018.pdf>
- [27] § 28 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17. Dezember 2015
- [28] Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW); Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juli 2003 (Zugriff 23.11.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120071121100036031#NORM
- [29] Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass“; Runderlass des Ministeriums des Innern NRW - 32-52.08.09 - vom 16. Mai 2018 (Zugriff 28.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&qld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=38929&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=warnerlass
- [30] Grundsätze zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umweltalarm-Richtlinie); Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums v. 9.9.2008 (Zugriff 28.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000612
- [31] Internationale Kommission zum Schutz des Rheins, Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein, Stand: 04.08.2017 (Zugriff 01.11.2019). Verfügbar: https://www.iksr.org/fileadmin/user_upload/DKDM/Dokumente/Fachberichte/DE/rp_De_0256.pdf

- [32] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) 12. BImSchV; Ausfertigungsdatum: 26.04.2000 (Zugriff 24.11.2019). Verfügbar: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_12_2000/BJNR060310000.html#BJNR060310000BJNG000102116
- [33] Anlage 2 (Dokumentenvordruck); Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, Runderlass des Ministeriums des Innern NRW – 33 - 52.03.04 / 23.03 – vom 16. Mai 2018 (Zugriff 08.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&qld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=38928&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Meldeerlass#det
- [34] Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen; Leitstellen der Feuerwehren in NRW (Stand: Juli 2019) (Zugriff 22.11.2019). Verfügbar: <https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/19071stfeuerwehrennrw.pdf>
- [35] Das Landesportal; Bericht: „Nordrhein-westfälische Polizei bekommt bundesweit modernste Leitstellentechnik“ 29. März 2010 (Zugriff 15.11.2019). Verfügbar: <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/nordrhein-westfaelische-polizei-bekommt-bundesweit-modernste-leitstellentechnik>
- [36] Anlage 1 (Regelbeispiele wichtiger Ereignisse); Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung), Runderlass des Ministeriums des Innern NRW 412 - 60.23.02 vom 2. November 2018 (Zugriff 07.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17375&ver=8&val=17375&sg=0&menu=1&vd_back=N
- [37] Anlage III der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) Vom 10. August 2018 (Zugriff 20.11.2019). Verfügbar: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20180810-SF-A003.htm>
- [38] Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Handbuch Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: <https://www.ig.nrw.de/ignrwdocs/handbuch/Handbuch.pdf>
- [39] Grabinski, Martin; Jahresstatistik 2018 des Lagezentrums der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
- [40] Wir in NRW, Das Landesportal (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: <https://www.land.nrw/de/land-und-leute/nrw-entdecken>
- [41] Präsentation „Perspektiven und Standards zur einheitlichen Lagedarstellung“, MR Herr Peter Beckmann, MI NRW 20.11.2018 (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: https://www.pmev.de/fileadmin/user_upload/downloads/downloads_pmev/VIDaL/29.11._v2_beckmann_peter.pdf

- [42] VIDaL, Netzwerk sichere Kommunikation, Bundesverband Professioneller Mobilfunk e.V. (Zugriff 21.11.2019). Verfügbar: <https://www.pmev.de/technik/verfahren/vidal/>
- [43] Präsentation „VIDaL- Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage“, BD Schneider Berufsfeuerwehr Bonn
- [44] Einsatzbeispiel: Wolfgang Kintscher: „Anschlag auf Sikh-Tempel – Polizei fahndet nach Maskiertem“ in WAZ (Zugriff 02.11.2019). Verfügbar: <https://www.derwesten.de/staedte/essen/anschlag-auf-sikh-tempel-polizei-fahndet-nach-maskiertem-id11740450.html>
- [45] Rüdiger R. Eichholz: Berichtswesen und Informationsmanagement. Beck Juristischer Verlag, München 2008
- [46] Definition Gefahrenabwehr; Glossar Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Zugriff 01.11.2019). Verfügbar: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis/Bevoelkerungsschutz/Glossar_2018.pdf?__blob=publicationFile
- [47] Definition Großeinsatzlage; § 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17. Dezember 2015
- [48] Definition Katastrophe; § 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17. Dezember 2015
- [49] Definition Krise; Glossar Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Zugriff 01.11.2019). Verfügbar: https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis/Bevoelkerungsschutz/Glossar_2018.pdf?__blob=publicationFile
- [50] Government Services, Leistungsstarke IT-Lösungen für die moderne Verwaltung 07.02.2011 (Zugriff 27.11.2019). Verfügbar: <https://www.egovernment-computing.de/leistungsstarke-it-loesungen-fuer-die-moderne-verwaltung-a-301906/>
- [51] FIRE App (Zugriff 27.11.2019). Verfügbar: <http://www.fireapp.io/>
- [52] EPOST 810 ist ein bundesweites, webbasiertes, interoperables, polizeiinternes Fernschreibnetz und –Programm (Zugriff 28.11.2019). Verfügbar: <https://www.polizeiabkuerzungen.de/epost-810/>
- [53] Walter, B.: Das Lagebild – wesentliche Grundlage für professionelle Polizeiarbeit, in: Deutsches Polizeiblatt 2004, H. 1, S. 6-9 (6)
- [54] Präsentation zum 7. Symposium „Leitstelle aktuell“ des Fachausschuss Leitstellen und Digitalisierung des Deutschen Feuerwehrverbandes und der AGBF-Bund

- 08.05.2019 (Zugriff 03.11.2019). Verfügbar: https://www.symposium-leitstelle.de/wp-content/uploads/2019/05/2019_08_AGBF_Cordes.pdf
- [55] Masterplan Leitstelle 2020, Arbeitsgruppe „Sicherheitsleitstellen“ des Zukunftsforums Öffentliche Sicherheit e.V.; Artikel „Neue Möglichkeiten“ / „Die Leitstelle 2020 aus Sicht der kommunalen Gefahrenabwehr“. 2013 (Zugriff 16.11.2019). Verfügbar: <http://zoes-bund.de/wp-content/uploads/2015/10/Masterplan-Leitstelle-2020-ZOES.pdf>
- [56] Reporting: Anforderungen an ein Berichtswesen mit hohem Nutzwert für Führungskräfte, 11.02.2013 Fachbeitrag · Controllinginstrumente (Zugriff 22.11.2019). Verfügbar: <https://www.iww.de/bbp/unternehmensberatung/controllinginstrumente-reporting-anforderungen-an-ein-berichtswesen-mit-hohem-nutzwert-fuer-fuehrungskraefte-f64181bei>
- [57] Agile UX-Testing, „Die richtige Usability-Methode zum richtigen Zeitpunkt“ (Zugriff 02.12.2019). Verfügbar: <https://www.usability.de/leistungen/methoden/agile-ux-testing.html>
- [58] Card Scoring, „Beispiel einer Balanced Scorecard“ (Zugriff 02.12.2019). Verfügbar: <http://www.balanced-scorecard.de/konzept.htm>
- [59] Grundlagenbericht Koordinierter Prozess Katastrophenschutz in NRW des Ministeriums des Innern des Landes NRW; Kapitel Bestandsaufnahme „Gefahren in NRW“ 2018.
- [60] Anlage 1 (Meldekriterien); Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“, Runderlass des Ministeriums des Innern NRW – 33 - 52.03.04 / 23.03 – vom 16. Mai 2018 (Zugriff 08.10.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2133&bes_id=38928&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Meldeerlass#det
- [61] Dokumentenvorlage gemäß Anlage 2 des Runderlasses des MI NRW über Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) 412 - 60.23.02 vom 2. November 2018 (Zugriff 05.11.2019). Verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_show_pdf?p_id=30473
- [62] Störung bei Notrufnummer 110 in Nordrhein-Westfalen behoben (Zugriff 28.11.2019). Verfügbar: https://www.wz.de/nrw/polizei-stoerung-bei-notrufnummer-110-in-nrw-behoben_aid-47452189
- [63] Totalausfall in der Bonner Feuerwehr Leitstelle (Zugriff 28.11.2019). Verfügbar: https://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/stadt-bonn/drei-stunden-ging-nichts-mehr_aid-42153827

Gesprächsquellen

Pingel (2019), BA Pingel, Dennis (Kreis Soest): persönliches Gespräch am 01.10.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Landkreises als Betreiber einer einheitlichen Leitstelle.

Stracke (2019), EPHK Stracke, Stefan (Kreispolizeibehörde Soest): persönliches Gespräch am 01.10.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 412 – 60.23.02 bezüglich Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) aus der Sicht eines Leiters einer Polizeileitstelle einer Kreispolizeibehörde.

Burchart (2019), RBrR Burchart, Franz-Michael (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen): persönliches Gespräch am 09.10.2019; Thema: Erfahrungen aus dem Melde- und Berichtswesen sowie praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht der Aufsichtsbehörde.

Grabinski / Neuheuser (2019), EPHK Neuheuser, Ulrich / Grabinski, Martin (Lagezentrum der Landesregierung im Ministerium des Innern NRW): persönliches Gespräch am 09.10.2019; Thema: Erfahrungen aus dem Melde- und Berichtswesen sowie praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 412 – 60.23.02 bezüglich Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) aus der Sicht des Lagezentrums.

Ende (2019), POR Ende, Volker (Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen): persönliches Gespräch am 10.10.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 412 – 60.23.02 bezüglich Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) aus der Sicht des LZPD NRW.

Haupts (2019), BOR Haupts, Andre (Feuerwehr Kerpen): persönliches Gespräch am 29.10.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Leiters einer einheitlichen Leitstelle.

Dewulf / Kleiböhmer (2019); BD Dewulf, Reiner / BR Kleiböhmer, Dirk (Bezirksregierung Münster): persönliches Gespräch am 05.11.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht einer Aufsichtsbehörde.

Schneider (2019); Schneider, Carsten (Abteilungsleiter Berufsfeuerwehr Bonn): persönliches Gespräch am 12.11.2019; zum Thema „VIDaL“ - Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage.

Brandt (2019); BR Brandt, Sebastian (Ehemaliger Leiter Leitstelle der Berufsfeuerwehr Köln): persönliches Gespräch am 13.11.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Leiters einer einheitlichen Leitstelle.

Desczka (2019); BAR Desczka, Andreas (Stellv. Referatsleiter Leitstelle der Berufsfeuerwehr Bremen): persönliches Gespräch am 13.11.2019; Thema: Praktische Umsetzung sowie Erfahrungen mit dem gemeinsamen Melde- und Berichtswesen in Bremen aus Sicht einer einheitlichen Leitstelle.

Wirth (2019); KVR / StBI Wirth, Jürgen (Sachgebietsleiter Bevölkerungsschutz Kreis Unna / Leiter der Feuerwehr Soest): persönliches Gespräch am 16.11.2019; Thema: Erfahrungen mit dem Melde- und Berichtswesen gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. aus Sicht einer Freiwilligen Feuerwehr.

Hoerdts (2019); BOAR Hoerdts, Frank (Lagedienstführer in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr): persönliches Gespräch am 21.11.2019; Thema: Das Melde- und Berichtswesen in Berlin aus Sicht einer einheitlichen Leitstelle.

Hahn (2019); BD Hahn, Klaus (Hessisches Ministerium des Innern und für Sport): persönliches Gespräch am 22.11.2019; Thema: Das Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz im Land Hessen.

Lange (2019); PHK Lange (Langezentrum der Niedersächsischen Landesregierung): persönliches Gespräch am 25.11.2019; Thema: Die Organisation des Meldewesens der Gefahrenabwehr im Land Niedersachsen aus der Sicht des Lagezentrums.

Grams (2019); BOR Grams, Thorsten (Polizeidirektion Lüneburg): persönliches Gespräch am 27.11.2019; Thema: Die Organisation des Meldewesens der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Land Niedersachsen.

Günther (2019); Günther, Frank (Kreis Soest, Abteilungsleiter Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz): persönliches Gespräch am 27.11.2019; Thema: Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Krisenstabes.

Lönnecke (2019); Kreisdirektor Lönnecke, Dirk (Kreis Soest, Leiter des Krisenstabes): persönliches Gespräch am 27.11.2019; Thema: Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Krisenstabes sowie Erfahrungen mit dem Melde- und Berichtswesen gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Wolf (2019); BR Wolf, Walter (Leiter der Feuerwehr Ahlen und Mitglied der Arbeitsgruppe „Novellierung Melde- und Berichtswesen“ 2017-2018): persönliches Gespräch am 04.12.2019; Thema: Die Organisation des Melde- und Berichtswesens der Gefahrenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen.

Goldbach (2019); BR Goldbach, Marcel (Abteilungsleiter Gefahrenabwehr, Berufsfeuerwehr Krefeld) persönliches Gespräch am 04.12.2019; Thema: Die Organisation des Melde- und Berichtswesens der Gefahrenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen und dessen mögliche Schwachstellen.

Wienecke (2019); KBM Wienecke, Thomas (Kreis Soest): persönliches Gespräch am 07.12.2019; Thema: Praktische Umsetzung der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums des Innern 33 – 52.03.04 / 23.03. bezüglich Meldungen an die Aufsichtsbehörden im Brand- und Katastrophenschutz aus Sicht eines Kreisbrandmeisters.

Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückenordnung
BHKG	Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EPOST810	EPOST 810 ist ein bundesweites, webbasiertes, interoperables, polizeiinternes Fernschreibnetz und -Programm
i.d.R.	in der Regel
IG NRW	Informationssystem Gefahrenabwehr NRW
IT	Informationstechnik
KHSt – VO	Kriminalhauptstellen Verordnung der Polizei NRW
LAFP NRW	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in NRW
LKA	Landeskriminalamt NRW
LOB	Landesoberbehörden
LZPD NRW	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
MI	Ministerium des Innern NRW
npolGA	nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.g.	oben genannt
POG NRW	Polizeiorganisationsgesetz NRW
polGA	polizeiliche Gefahrenabwehr
RettG NRW	Rettungsgesetz NRW
WE-Meldungen	Meldungen wichtiger Ereignisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	
Meldungsverlauf der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr bei Meldungen gemäß des Meldeerlasses an die Aufsichtsbehörde(n).....	7
Abbildung 2:	
Meldungsverlauf der polizeilichen Gefahrenabwehr bei Meldungen über wichtige Ereignisse an die Aufsichtsbehörde	10
Abbildung 3:	
Anzupassende Bereiche zur Implementierung eines einheitlichen Melde- und Berichtswesens der Gefahrenabwehr im Land Nordrhein-Westfalen	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:

Tabellarische Gegenüberstellung beider Runderlasse 3

Tabelle 2:

Tabellarische Darstellung für eine mögliche zeitliche Vereinheitlichung der Melde- und Berichtspflichten innerhalb der Gefahrenabwehr16

Anhang

Anhang 1, Thema der Facharbeit

Anhang 2, Dokumentenvorlage gemäß Anlage 2 des „Meldeerlass“ [5]

Anhang 3, Dokumentenvorlage gemäß Anlage 2 des Runderlasses des MI über Meldungen wichtiger Ereignisse (WE-Meldungen) [10]

Anhang 4, Organisationsplan MI NRW Stand 01.11.2019 [22]

Datenträger

Compact Disc Read-Only Memory mit PDF-Datei